

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2457**

Martin Kayenburg

**Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL
im Hause

Kiel, 11. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr Kalinka,

beigefügt sende ich Ihnen die Beschlüsse der 19. Veranstaltung „Altenparlament“, das am 7. September 2007 im Schleswig-Holsteinischen Landtag stattgefunden hat.

In Absprache mit der „Arbeitsgruppe Altenparlament“, der Repräsentanten von Landes seniorenrat, Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, Sozialverband Deutschland, Bund der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen, DBB, DGB und die seniorenpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen angehören, bitte ich darum, die Beschlüsse, die Ihren Fachausschuss betreffen, zur Kenntnis zu nehmen und zu beraten.

Vom Ausschuss ist dann zu entscheiden, ob und mit welchen Forderungen der Senioren sich das Plenum befassen soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Martin Kayenburg

Beschlüsse

des 19. Altenparlamentes

am 7. September 2007

Anlage: Eingereichte Anträge

Beschlüsse des 19. Altenparlamentes vom 7. September 2007

1. Einrichtung einer Ombudsstelle

AP 19/1 und 2 Neu

Der Landtag möge eine Ombudsstelle für ältere Menschen bei der Bürgerbeauftragten einrichten, die sich insbesondere der Belange älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger im Migrationsstatus annimmt. Die Stelle sollte ihrem Auftrag entsprechend ausgestattet werden.

(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

2. Bericht zur Arbeit einzelner Migrantengruppen

AP 19/3 Neu

Die Landesregierung und die Ministerien mögen berichten, inwieweit die einzelnen Migrantengruppen neben der Arbeit zum Zusammenhalt der Gruppen sich auch mit der Versorgung älterer Migranten einbringen.

(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

3. Würdiger Lebensabend

AP 19/4 Neu

Der Landtag wird aufgefordert, die Problematik aufzugreifen, einen würdigen Lebensabend für Menschen mit Migrationshintergrund in Heimen und Sozialstationen der Altenpflege und Betreuung im ländlichen Raum durch Schwerpunktbildung in den Regionen zu erreichen, um soziale Isolation zu verhindern.

(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

4. Sendezeit im öffentlich-rechtlichen Fernsehen

AP 19/5 Neu

Das 19. Altenparlament regt an, dass der Landtag und die Landesregierung sich dafür einsetzen, dass in Schleswig-Holstein lebende Migrantinnen und Migranten die Möglichkeit erhalten, im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen (NDR) eine eigene wöchentliche feste Sendezeit zu erhalten, um ein selbstgestaltetes Programm anzubieten.

(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

5. Integrationsarbeit in Kindertagesstätten

AP 19/6 Neu

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Integrationsarbeit in den Kindertagesstätten als familienpädagogische Arbeit unter Einbeziehung der Familien mit Migrationshintergrund eingeführt und weiterentwickelt wird.

(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

6. Struktur der gesetzlichen Rentenversicherung

AP 19/7

Das Altenparlament Schleswig-Holstein fordert die Landesregierung und alle Parteien auf, die gesetzliche Rentenversicherung als paritätisch finanziertes Umlageverfahren zu erhalten und zu stärken. Als einen Schritt in diese Richtung sehen wir, alle beitragsfremden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung herauszunehmen und über Steuern zu finanzieren, denn die beitragsfremden Leistungen übersteigen die heutigen Steuerzuschüsse erheblich.

(angenommen)

7. Berechnung der Altersbezüge

AP 19/8 und 9 Neu

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass Altersbezüge künftig nur nach der Lebensarbeitszeit und nicht wie bisher nach dem Renteneintrittsalter berechnet werden. Im Rahmen ihrer bundespolitischen Möglichkeiten soll die Landesregierung zudem dafür sorgen, dass in Deutschland eine Erwerbstätigenversicherung als Rentenversicherung eingeführt wird.

(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

8. Beschäftigung älterer Arbeitnehmer

AP 19/10 neu

Die Landesregierung Schleswig Holstein wird aufgefordert, sich umgehend bei der Bundesagentur für Arbeit dafür einzusetzen, dass ein Sonderprogramm zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer und auch schwerbehinderter Arbeitnehmer aufgelegt wird.

(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

(auf Empfehlung des Arbeitskreises für erledigt erklärt)

AP 19/11

9. Einführung eines Mindestlohnes

AP 19/ 12

Die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages Schleswig-Holstein werden gebeten, dafür zu sorgen, dass bundesweit ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt wird. Dieser soll Rentner mit einem sehr geringen Altersruhegeld ermöglichen, ihrer Altersarmut durch einen menschenwürdigen Zuverdienst zu begegnen.

(angenommen)

10. Fördermaßnahmen im Bildungsbereich

AP 19/13

Die Landesregierung wird gebeten, alle Anstrengungen zu unternehmen, durch Fördermaßnahmen im allgemein bildenden Bereich, im Ausbildungs- und Fortbildungsbereich einer möglichen Altersarmut vorzubeugen. Das Land sollte alles daran setzen, dass in Schleswig-Holstein der soziale Status der Eltern nicht der alleinige Maßstab für die persönliche und berufliche Entwicklung ihrer Kinder ist.

(angenommen)

(vom Antragsteller zurückgezogen)

AP 19/14

11. Ausgleichszahlungen in der Pflegeversicherung

AP 19/15

Das Parlament, die Bundesregierung und die Landesregierung werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass bei der Reform zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (SGB XI) ein Ausgleich bei den entstehenden höheren Kosten auch für Rentner und Pensionäre geschaffen wird.

(angenommen)

(auf Empfehlung des Arbeitskreises für erledigt erklärt)

AP 19/16

12. Zweckgebundenheit der Pflegeversicherungsbeiträge

AP 19/17 Neu

Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, Pflegeversicherungsbeiträge nur für den Bestimmungszweck heranzuziehen.

(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

13. Reform der Pflegeversicherung

AP 19/18 Neu

Das Altenparlament Schleswig-Holstein fordert die Landesregierung und alle Parteien zu einer Reform der Pflegeversicherung auf, die eine qualitativ gute und menschenwürdige Pflege sichert.

Im Einzelnen sollen folgende Eckpunkte zur Pflegeversicherung Grundlage der Überlegungen sein:

- die Verbesserung der Situation für Demenzkranke,
 - die Erweiterung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit,
 - eine deutliche Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (Stichwort: Pflegezeitgesetz),
 - die Stärkung der häuslichen Pflege durch differenzierte Angebote, ohne gleichzeitig die stationäre Pflege zu schwächen,
 - eine gesetzliche Regelung für pflegende Angehörige zu schaffen, die eine bedarfsgerechte Pflege durch Angehörige in den eigenen vier Wänden ermöglicht,
 - die Weiterentwicklung der Pflegestrukturen zu einer integrierten Pflegelandschaft,
 - eine Dynamisierung der Leistungen der Pflegeversicherung,
 - die Vermeidung von Pflege durch die Stärkung von Rehabilitation und Prävention sowie
 - die Stärkung der solidarischen Finanzierungsbasis,
 - eine trägerunabhängige Beratung durch Lotsendienste.
- (in der vom Plenum veränderten Fassung angenommen)*

(auf Empfehlung des Arbeitskreises für erledigt erklärt)

AP 19/19

14. Senkung der Mehrwertsteuer für Medikamente

AP 19/20

Die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages Schleswig-Holstein werden gebeten, dafür zu sorgen, dass bundesweit die Mehrwertsteuer für Medikamente sowie für Heil- und Hilfsmittel von 19 auf 7 Prozent gesenkt wird.
(angenommen)

15. Anpassungsfortbildungen

AP 19/21 Neu

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Frauen und Männer nach Beendigung ihrer Eltern- und Pflegezeit die Möglichkeit haben, eine Anpassungsfortbildung in Anspruch zu nehmen. Eine unterbleibende Erwerbstätigkeit ist rentenschädlich und somit ein konkreter Faktor der Altersarmut.
(in der vom Arbeitskreis veränderten Fassung angenommen)

16. Statistische Erfassung der Einkommensentwicklung

AP 19/22 Neu

Parlament und Landesregierung sollen sich dafür einsetzen, dass das Statistische Landes-/Bundesamt die Einkommensentwicklung (getrennt nach gesetzlichen Renten und anderen Einkommensarten) der Bevölkerung über 65 Jahre regelmäßig erfasst und veröffentlicht.
(in der von Plenum veränderten Fassung angenommen)

17. Versorgungskosten

AP 19/23

Die Landesregierung und der Landtag mögen beachten, dass Bezeichnungen wie „Versorgungslasten“ unangebracht sind; es handelt sich um Versorgungskosten. Es muss stärker in das Bewusstsein der Verantwortlichen gerückt werden, dass es sich

bei der Altersversorgung im Wesentlichen um nachgelagerte Gehaltszahlungen handelt, deren Kaufkraft nicht durch einseitige Kürzungen oder einem unter der Anpassung der Aktivgehälter liegenden Inflationsausgleich beschnitten werden darf.
(angenommen)

18. Lotsendienst

AP 19/24 und 25 Neu

Die Landesregierung und das Landesparlament sollen sich für die Schaffung eines kommunalen Lotsendienstnetzes (Seniorenberatungsstellen) einsetzen.

(in der vom Plenum veränderten Fassung angenommen)

19. Reha-Maßnahmen für über 63-jährige

AP 19/27

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, den § 40 SGB V, Abs. 3 zu ergänzen:

„Bei Beschäftigten, die das 63igste Lebensjahr vollendet haben, wird die medizinische Notwendigkeit grundsätzlich unterstellt und ihnen wird auf Antrag jährlich eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation gewährt“.

(angenommen)

20. Gesundheitskurse der Krankenkassen

AP 19/28

Die Landesregierung wird gebeten, sich darum zu bemühen, dass die Anerkennungskriterien der Krankenkassen für die Bezuschussung von Gesundheitskursen vereinheitlicht werden und eine gegenseitige Anerkennung von qualitätsgeprüften Kursen erfolgt.

(angenommen)

(auf Vorschlag des Arbeitskreises für erledigt erklärt)

AP 19/29

21. Schulung für Pflegepersonen

AP 19/30

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür einzutreten, dass pflegende Angehörige und Pflegepersonen für ihre Tätigkeit vorbereitet und geschult werden und durch eine erfahrene und fachlich ausgebildete Pflegekraft unterstützt werden.

(angenommen)

22. Behindertengleichstellungsgesetz

AP 19/31

Landesregierung und Landtag werden aufgefordert, die im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verankerte Barrierefreiheit für öffentliche Bauten des Bundes auch als zwingenden Bestandteil in die Landesbauordnung Schleswig Holsteins aufzunehmen. Diese soll insbesondere auch für den kommunalen Bereich angewendet werden.

(angenommen)

23. Altengerechter Wohnungsbau

AP 19/32 NEU

Landesregierung und Landtag werden aufgefordert, ein Förderprogramm des Landes zur Finanzierung (alternativ Erweiterung eines bestehenden Programms) von Umbaumaßnahmen von Wohnraum alt in altengerecht zu schaffen.

Die Förderrichtlinien sollen Anforderungen an Bedürftigkeit und bauliche Grundsätze festlegen, aber grundsätzlich auch dem gesunden, vorausschauenden älteren Menschen zugänglich sein.

(angenommen)

24. Verbesserung der Heimaufsicht

AP 19/33 NEU

Die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages Schleswig-Holstein werden gebeten, dafür zu sorgen, dass die Anzahl der unangemeldeten Kontrollen in den Pflegeeinrichtungen erhöht wird.

(in der vom Plenum veränderten Fassung angenommen)

25. Angemessenes Taschengeld

AP 19/34 NEU

Der Landtag wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass ältere Menschen auch dadurch ihre Würde im Alter behalten, dass sie als Heimbewohner/innen oder in familiärer Betreuung einen angemessenen Selbstbehalt (Taschengeld) erhalten.

(in der vom Arbeitskreis 2 veränderten Fassung angenommen)

26. Ausbildung von Medizinern

AP 19/35

Die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages von Schleswig-Holstein werden gebeten, sowohl im Land als auch bundesweit dafür zu sorgen, dass das Studium der Allgemeinmedizin um die Bereiche

– Palliativ- und Schmerz-Medizin,

– Erkennung/Linderung/Vermeidung von Demenzkrankheiten

verbindlich erweitert/vertieft wird sowie Weiterbildungsangebote für fertige Mediziner eingerichtet werden.

(angenommen)

27. Patientenverfügung

AP 19/36

Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass eine vorhandene Patientenverfügung für alle Beteiligten (Ärzte, Angehörige usw.) verpflichtenden Charakter erhält.

(angenommen)

28. Einführung eines Notfallausweises

AP 19/37

Die Landesregierung möge dafür sorgen, dass landesweit in Schleswig-Holstein ein Notfallausweis eingeführt wird.

(angenommen)

Eingereichte Anträge

Arbeitsgruppe 1 „Integration von Migranten“

**AK 1
AP 19/1**

Seniorinnen- und Seniorentainer

Antrag:

Der Landtag sorgt dafür, dass sich das Land Schleswig-Holstein an dem Modellprogramm „Erfahrungswissen für Initiativen“ (EFI) – angeregt und verantwortet vom Bund und in 10 Bundesländern von 2002 bis 2006 erprobt – beteiligt und sogenannte Seniorinnen- und Seniorentainer ausbildet.

Regionale Bildungsträger, Vereine oder Stiftungen, die von der Wirtschaft und von Bund und Ländern Finanzmittel erhalten, bilden die Seniorinnen- und Seniorentainer aus und unterstützen ihre Arbeit. In ihrem Engagement entwickeln die Seniorinnen- und Seniorentainer (ST) u.a. die folgenden Rollenprofile – insbesondere zur Integration von Migranten:

1. Beraten und unterstützen
Ein ST unterstützt mit seinem Projekt zur Integration beispielsweise einen Moschee-Verein in der Stadt.
2. Projekt initiieren
Ein ST schafft mit seinem Projekt z.B. Kontakte zwischen einem Migrantenkreis und einer Schule. Er lädt Migranten zu einem gemeinsamen Kochen in eine Schule ein.
3. Wissen vermitteln
Ein ST baut in den Räumen der örtlichen Stadtbücherei einen Literaturkreis auf und bringt Migranten und andere Interessierte zusammen.
4. Anregen und vernetzen
Ein ST organisiert und koordiniert Aktivitäten in einem Projekt, das Menschen ermutigt und unterstützt, eigene Vorhaben des bürgerlichen Engagements aufzubauen um Migranten mehr Akzeptanz und Integration zu ermöglichen.

**AK 1
AP 19/2**

Ombudsman/-frau stärkt die Integration von Migranten

Antrag:

Der Landtag beruft per Gesetz einen Ombudsman bzw. eine Ombudsfrau (siehe Antrag für AK2). Der Aufgabenbereich unterstützt die Arbeit von Seniorinnen- und

Seniorentrainern und ihre Initiativen zur Integration insbesondere von Migrantinnen (durch gezielte Aufklärungen, Sprachförderungen, interkulturelle Begegnungen, Übernahme von Ehrenämtern).

AK 1
AP 19/3

Migranten, Arbeit der Gruppen für ihre älteren Angehörigen?

Antrag:

Die Landesregierung und die Ministerien mögen untersuchen und prüfen, inwieweit die einzelnen Migrantengruppen neben der Arbeit zum Zusammenhalt der Gruppen sich auch mit der Versorgung älterer Migranten einbringen?

Begründung:

Migrantenzusammenschlüsse werden gebildet, um gemeinsam die Probleme der Integration, Religion und des Brauchtums zu pflegen.

Am Beispiel Muslime: Es werden sehr viele neue Moscheen schon von kleinsten Gemeinden errichtet/ingerichtet. Es fällt jedoch auf, dass darüber hinaus wenig zu hören ist, was zu Gunsten der Alten und Pflegebedürftigen, insbesondere der Muslima getan wird.

Das gilt auch für die anderen Migrationsgruppen.

AK 1
AP 19/4

Bereich Migration

Antrag:

Einen besseren Lebensabend in Heimen und Sozialstationen der Altenpflege und Betreuung auf dem „flachen Land“ durch Zentralisation auf Kreisebene zu erreichen, um soziale Isolation zu verhindern!

Begründung:

Anders als in den Großstädten, Ballungsräumen und Städten, leben unsere ausländischen Mitbürger in Dörfern, Gemeinden und kleinen Städten nicht mit vielen ausländischen Mitbürgern zusammen, sondern häufig allein mit ihren Familien unter uns. Sie haben deshalb auch keine Möglichkeiten, sich in Ausländervereinen u.ä. zu beteiligen. Ihr Lebensumfeld ist deshalb häufig eingeschränkt.

Sind die hier aufgewachsenen Kinder aus dem Haus und verstirbt ein Ehe- oder Lebenspartner, sind viele der Migranten auf sich allein gestellt. Durch mangelnde Sprachkenntnisse u.ä. haben sie auch nicht viele Kontakte zu Deutschen. Das führt dann häufig zur Isolation und psychischen Störungen durch Vereinsamung.

Muss nun ein älterer Migrant/eine ältere Migrantin in ein Altenheim, sind sie auf dem „flachen Land“ auch dort wieder allein unter Deutschen, anders als in den Großstädten.

Bestehen Sprachprobleme, so können diese – von Ausnahmen abgesehen – auch vom Heimpersonal nicht gelöst werden. Die Isolationsprobleme verstärken sich und damit auch die Lebenssituation und die Gesundheit.

Deshalb wäre es wünschenswert, wenn in den Landkreisen, zentral an einem Ort in einem Heim mehrere Migranten aus demselben Herkunftsland untergebracht würden. Das hätte den Vorteil, dass die ausländischen Mitbürger wieder miteinander sprechen und leben könnten, also nicht mehr isoliert leben. In diesem Heim könnte dann auch entsprechendes Personal mit deren Sprachkenntnissen eingestellt werden. Somit erhöht sich auch die Lebens- und Arbeitsqualität für die Betroffenen.

Diese Regelung muss natürlich auf freiwilliger Basis geschehen.

AK 1
AP 19/5

Einführung eines Programmangebot beim NDR von MigrantInnen für MigrantInnen und andere Interessierte

Antrag:

Das 19. Altenparlament fordert den Landtag und die Landesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass in Schleswig-Holstein lebende MigrantInnen die Möglichkeit erhalten, im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen (NDR) eine eigene wöchentliche Sendezeit zu gestalten, um ein Programmangebot von MigrantInnen für MigrantInnen anzubieten.

Begründung:

Schleswig-Holstein ist ein weltoffenes Land, dessen Einwohner sich durch kulturelle Vielfalt auszeichnen. Unterschiedliche Kulturen und Lebensweisen werden anerkannt und bereichern die Zivilgesellschaft. Dieses sollte sich auch im öffentlichen Rundfunk und Fernsehen widerspiegeln.

Angebote anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunk- und Fernsehsender können hier als Orientierung dienen. Zum Beispiel sendet der WDR (Cosmo TV) wöchentlich eine Stunde über Ereignisse für MigrantInnen von MigrantInnen aus Nordrheinwestfalen. Die Sendungen bringen u. a. Beiträge aus dem Privat- und Berufsleben von gesellschaftlich anerkannten Persönlichkeiten und geben damit ein positives Beispiel. Sie tragen zu der interkulturellen Öffnung der Zivilgesellschaft bei.

Ein vergleichbares Programm ist auch für Schleswig-Holstein wünschenswert.

AK 1
AP 19/6

Antrag:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Integrationsarbeit in den Kindertagesstätten als familienpädagogische Arbeit eingeführt und weiterentwickelt wird.

Begründung:

Der Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, ist davon überzeugt, dass die Integrationsarbeit im Kindesalter beginnen muss. Es genügt jedoch nicht, allein die Kinder zu betreuen, sondern es muss ein flächendeckendes System der Familienintegration aufgebaut werden.

Die Kindertagesstätte ist für eine derartige Aufgabe besonders gut geeignet, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der KITA auf diese neue Aufgabe vorbereitet werden und im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung für diese Integrationsleistung herangebildet werden. Die konsequente Arbeit in der KITA könnte sodann die schulische Laufbahn der Kinder positiv beeinflussen. Hier sei auch auf die integrative Wirkung der Ganztagschule verwiesen.

Nur gut ausgebildete junge Menschen aus verschiedenen Nationen werden sodann in der Lage sein, in Wirtschaft und Verwaltung entsprechende Tätigkeiten zu übernehmen, die dem internationalen Charakter Deutschlands als Exportland und wichtiger Partner in der Europäischen Union gerecht werden.

Die vorgenannten Ziele sind ebenso Bausteine des nationalen Integrationsplans der Bundesregierung, der jüngst von der Bundeskanzlerin vorgestellt wurde.

Arbeitsgruppe 2 **„(Alters)wohlstand – (Alters)armut“**

AK 2
AP 19/7

Antrag:

Das Altenparlament Schleswig-Holstein fordert die Landesregierung und alle Parteien auf, die gesetzliche Rentenversicherung als paritätisch finanziertes Umlageverfahren zu erhalten und zu stärken. Als einen Schritt in diese Richtung sehen wir, alle beitragsfremden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung herauszunehmen und über Steuern zu finanzieren, denn die beitragsfremden Leistungen übersteigen die heutigen Steuerzuschüsse erheblich.

Begründung:

Die sogenannten Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung der letzten Jahre bis hin zur Rente mit 67 haben nur eine Absenkung der Rente und damit eine Verschärfung der Altersarmut zur Folge.

**AK 2
AP 19/8**

Antrag:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer bundespolitischen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass in Deutschland eine Erwerbstätigenversicherung als Rentenversicherung eingeführt wird.

Begründung:

Die Einführung einer Erwerbstätigenversicherung hätte zur Folge, dass alle Menschen in den Schutz der Rentenversicherung aufgenommen würden und für ihre Beiträge ein entsprechendes Äquivalent in Form einer Rente erhielten. Dabei ist zu bedenken, dass sich die Einnahmenseite der Rentenversicherung entscheidend erhöhen würde, so dass die schwierige Ausgabenseite an die gesellschaftliche Entwicklung unseres Landes angepasst werden könnte.

Die Menschen könnten sich auf eine adäquate Rente im Alter verlassen und die bereits beginnende „Rentenangst“ würde beseitigt.

Hierbei muss jedoch grundsätzlich auf Bestandsschutztatbestände geachtet werden. Selbstständige, Beamte, Freiberufler und Angehörige der berufsständischen Versorgungswerke können nicht per se in die Erwerbstätigenversicherung aufgenommen werden.

Dies muss ein kontinuierlicher Prozess werden, der verfassungsrechtlich geboten ist und die Verlässlichkeit in alle bestehenden Systeme garantiert, bis diese sodann von der Erwerbstätigenversicherung ergänzt bzw. abgelöst werden.

**AK 2
AP 19/9**

Rente, soziale Sicherung

Antrag:

Die Landesregierung wird gebeten, ihren Einfluss im Bundesrat dahingehend geltend zu machen, dass bei der weiterzuentwickelnden Strukturreform der Alterssicherung die bisher geltende gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung ausgebaut wird.

Begründung:

Die Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung ist eine Frage der sozialen Gerechtigkeit.

Ein solidarisches und soziales Alterssicherungssystem kann nur entstehen, wenn alle Erwerbstätigen entsprechend ihres Einkommens in die Rentenversicherung einbezahlen, und nicht nur die abhängig Beschäftigten. Das ist auch ein Beitrag zur Generationengerechtigkeit. Das ändert nichts an der weiterhin zu fördernden privaten Altersvorsorge.

Durch diese Maßnahme würde die Finanzierung der Renten auf eine breitere Basis gestellt, und der jährlich neu auszuhandelnde Bundeszuschuss, der auch immer von der Gesamtlage des Bundeshaushalts abhängig ist, würde dadurch entlastet. Da wir auf Grund der demographischen Entwicklung mit einer zunehmenden Zahl von Rentnern, besonders in Schleswig-Holstein rechnen müssen, müsste es im Interesse des Landes liegen, durch eine Erwerbstätigenversicherung der Altersarmut zu begegnen. Die bisherige Praxis der gesetzlichen Rentenversicherung hat gezeigt, dass die Renten nicht wesentlich über der Armutsgrenze liegen – 938€. Keine Landesregierung kann sich erlauben, hier untätig zu bleiben.

Gleichwohl sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die über hundertjährige Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung unter den unterschiedlichsten Regierungsformen, und den damit verbundenen Belastungen wie zwei Weltkriege, einer Inflation und einer Währungsreform jeder privaten Altersvorsorge überlegen war.

Die AG „60+“ schließt sich mit ihrem Anliegen an die Forderungen des Sozialverbandes VdK, des DGB und seiner Gliederungen, des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, sowie der katholischen und evangelischen Sozialverbände an, und einer entsprechenden Forderung des deutschen Rentenversicherungsverbandes.

AK 2
AP 19/10

Arbeitsbedingungen für ältere Arbeitnehmer

Antrag:

Die Landesregierung Schleswig Holstein wird aufgefordert, sich umgehend bei der Bundesagentur für Arbeit dafür einzusetzen, dass ein Sonderprogramm zur Vermittlung älterer Arbeitnehmer und auch schwer behinderter Arbeitnehmer aufgelegt wird.

Begründung:

Der der Bundesregierung im Dezember 2006 vorgelegte Untersuchungsbericht zum Gesamtpaket der Arbeitsmarktreformen (salopp: Hartz-Reformen) zeigt neben einigen Erfolgen auch deutliche Defizite bei der Umsetzung der Reformen auf.

Zu den Defiziten gehört die anwachsende Zahl schwer vermittelbarer Arbeitsloser: Das sind Arbeitnehmer ohne berufliche Qualifikation und auch solche mit Migrationshintergrund, insbesondere aber auch ältere Arbeitnehmer und schwer behinderte Arbeitnehmer.

Für junge Arbeitnehmer wurden schon im vergangenen Jahr Sonderprogramme aufgelegt.

Ältere Arbeitnehmer wurden aber hinsichtlich eines besonderen Vermittlungsprogramms vorerst als so genannte „Betreuungskunden“ ad acta gelegt und insoweit vernachlässigt. Die Devise der Hartz-Reformen „Fördern und Fordern“ muss aber auch für diesen Personenkreis stärker genutzt werden. Geeignete Maßnahmen sind hier unverzüglich einzuleiten.

Einer Finanzierung dürfte nichts im Wege stehen, da bei der Bundesagentur für Arbeit ein Überschuss in Höhe von 11,16 Mrd. Euro zu verzeichnen ist.

AK 2
AP 19/11

Antrag

Die Entscheidung der regierenden Parteien, das Rentenalter stufenweise auf 67 Jahre, bei hoher Arbeitslosigkeit, anzuheben und die Einkünfte – Mindestlöhne – der arbeitenden Bevölkerung nicht anzuheben, verheimlicht die Gefahr drohender Altersarmut für große Teile künftiger Rentnergenerationen.

Das Altenparlament Schleswig-Holstein fordert die Landesregierung und alle Parteien auf, die gesetzliche Rentenversicherung durch Mindesteinkünfte zu stärken, damit nicht ein Heer von künftigen Rentnerinnen und Rentnern zu Bittstellern der Sozialkassen werden.

Begründung:

Auf diese Entwicklung und die drohende Gefahr einer gravierenden Altersarmut müssen die politisch Verantwortlichen und speziell das Rentensystem eine Antwort geben. Den Geringverdienern fehlt definitiv das Geld für eine Zusatzversorgung.

AK 2
AP 19/12

Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes

Antrag:

Die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages Schleswig-Holstein werden gebeten, dafür zu sorgen, dass bundesweit ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt wird. Dieser soll Rentner mit einem sehr geringen Altersruhegeld ermöglichen, ihrer Altersarmut durch einen menschenwürdigen Zuverdienst zu begegnen.

Begründung:

Ein großer Prozentsatz der heutigen Rentner liegt unter der Mindestdurchschnittsrente von etwa 1.050 € monatlich. Diese niedrigen Renten basieren oft auf der Tatsache, dass durch frühe Arbeitslosigkeit und wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt wieder in das Erwerbsleben eintreten zu können, sich bei vielen Bürgern die Rentenanwartschaften extrem verringert haben. Diese Entwicklung wird in Zu-

kunft zunehmen (Renteneintrittsalter: 67 Jahre). Die dadurch sehr kleinen Altersruhebeträge führen oftmals dazu, dass dieser Personenkreis staatliche Ergänzungsleistungen erhält. Rente plus Ergänzungsleistungen liegen nahe an der Armutsgrenze. Rentennullrunden, jährliche Inflationsraten, steigende Kosten im Bereich Gesundheit, steigende Lebenshaltungskosten (auch durch Mehrwertsteuererhöhung) verschärfen weiter die finanzielle Lage der Betroffenen.

Daher sollte der Staat noch erwerbsfähigen und -willigen Rentnern eine Zuverdienstopption geben, die auch bei relativ einfachen Tätigkeiten einen menschenwürdigen Lohn gewährleistet. Dies kann mit einer gesetzlichen Mindestlohnregelung, die in fast allen EU-Staaten besteht, erreicht werden.

Der Vorteil läge in einem Rückgang der staatlichen Ergänzungsleistungen zu kleinen Renten, zum Teil auch in Steuermehreinnahmen, sowie einem Anstieg der Krankenkassen- und Rentenversicherungsbeiträge. Ergebnis wäre die verbesserte Lebenssituation von Kleinstrentnern, die diese aus eigener Kraft erreichen könnten.

AK 2
AP 19/13

Rente, soziale Sicherung

Antrag:

Die Landesregierung wird gebeten, alle Anstrengungen zu unternehmen, durch Fördermaßnahmen im allgemein bildenden Bereich, im Ausbildungs- und Fortbildungsbereich einer möglichen Altersarmut vorzubeugen. Das Land sollte alles daran setzen, dass in Schleswig-Holstein der soziale Status der Eltern nicht der alleinige Maßstab für die persönliche und berufliche Entwicklung ihrer Kinder ist.

Begründung:

Laut Armutsbericht des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein steht Bildungsarmut in einem direkten Zusammenhang mit Einkommensarmut, woraus sich zweifelsfrei eine Minimalrente ergibt, die keinen auskömmlichen Lebensstandard sichert. Um der viel beschworenen Chancengleichheit gerecht zu werden, sollten Kinder so früh als möglich gefördert werden, damit die soziale und geistig-seelische Entwicklung der Kinder rechtzeitig begünstigt wird. Das bedeutet Bereitstellung von Krippen- und Kindergartenplätzen. Das bedeutet ebenfalls einen Schritt in Richtung Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sodass Frauen, die in der Regel ohnehin eine unterbrochene Erwerbsbiographie aufweisen, früher in den Beruf zurückkehren können, und dadurch im Alter weniger von Armut betroffen sind als bisher.

Insbesondere auf Universitäten und Fachhochschulen sollten keine Studiengebühren eingeführt werden, auch notwendige Schulbusbeförderung sollte für die Eltern kostenfrei sein, das entspricht auch einer Forderung der Landeselternbeiräte für allgemeinbildende und berufliche Schulen. Da für den Besuch von Abendgymnasien in der Regel keine Studiengebühren erhoben werden, sollte im Zuge eines Interessenausgleichs dies ebenfalls für Abendrealschulen gelten. Gerade jüngere Frauen hätten hier die Möglichkeit, sich weiterzuqualifizieren, weil sie aus familiären Gründen ihre berufliche Laufbahn unterbrechen mussten. Siehe: fehlende Kinderbetreuung. Die AG „60+“ ist der Meinung, dass es im eigenen Interesse des Landes liegen

müsste, ihren jungen Bürgerinnen und Bürger gute schulische und berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Qualifizierte junge Menschen sind für eine zukunftsorientierte Landespolitik die beste Investition, und die beste Absicherung gegen Altersarmut.

AK 2
AP 19/14

Anhebung der Beiträge zur Pflegeversicherung

Antrag:

Bundesregierung, Landesregierung und die in den Parlamenten vertretenen Parteien werden aufgefordert, die vorgesehene Erhöhung der Beiträge zur Pflegeversicherung nicht zu verabschieden.

Begründung:

Nach den Reformbestrebungen ist vorgesehen, den Beitrag zur Pflegeversicherung anzuheben. Die Bundesregierung will den Beitrag um „nur“ 0,25 % erhöhen. Zum Ausgleich ist vorgesehen, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu senken.

Übersehen wird, dass die Rentner und Versorgungsempfänger dadurch erneut zusätzlich zur Kasse gebeten werden. Es trifft einen Personenkreis, der in den letzten Jahren ohnehin über Gebühr nachhaltig belastet worden ist.

Die letzten Jahre waren nicht gerade altenfreundlich. Neben den Nullrunden und sonstigen Einsparmaßnahmen bedeuten unter anderem die Mehrwertsteuererhöhung sowie die sonstigen Preiserhöhungen eine spürbare Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Rentner und Pensionäre.

Die steigenden Pflegebeiträge sind altenfeindlich und damit für die Angehörigen der älteren Generation völlig unannehmbar, vor allem weil sie von einer Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht betroffen sind.

AK 2
AP 19/15

Erhöhung der Beiträge zur Pflegeversicherung

Antrag:

Das Parlament, die Bundesregierung und die Landesregierung setzen sich dafür ein, dass bei der Reform zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (SGB XI) ein Ausgleich bei den entstehenden höheren Kosten auch für Rentner und Pensionäre geschaffen wird.

Begründung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung die Pflegeversicherung zum 1. Juni 2008 anpasst, und damit die Demenzerkrankungen eine größere Berücksichtigung finden. Die Beiträge werden damit um 0,25 % angehoben.

Die Beschäftigten erhalten als Ausgleich für diese Erhöhung einen Ausgleich durch Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung um 0,30 % ab Januar 2008.

Es ist bisher kein derartiger Ausgleich für Rentner und Pensionäre vorgesehen.

AK 2
AP 19/16

Pflegeversicherungsbeiträge

Antrag:

Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, sich gegenüber dem Bundesgesetzgeber nachdrücklich dafür einzusetzen, dass Pflegeversicherungsbeiträge nicht zur Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge herangezogen werden.

Begründung:

Nach dem Willen der großen Koalition auf Bundesebene soll der Pflegeversicherungsbeitrag ab 01.07.2008 um 0,25 Prozentpunkte angehoben werden. Im Gegenzug soll ab 01.01.2008 der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung um 0,3 Prozentpunkte gesenkt werden. Während bei den noch Berufstätigen die Erhöhung der Pflegeversicherungsbeiträge durch die Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge kompensiert wird, werden Rentner und Versorgungsempfänger wieder einmal einseitig belastet. Schon heute lebt ein Teil der Rentner und Versorgungsempfänger am Rande der Armutsgrenze, so dass eine weitere finanzielle Belastung den Betroffenen nicht zugemutet werden kann.

AK 2
AP 19/17

Zweckbestimmte Abgaben

Antrag:

Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass zweckbestimmte Abgaben, wie z.B. Pflegeversicherungsbeiträge, Öko-Steuer u. ä. nur für den Bestimmungszweck herangezogen werden.

Begründung:

Durch die Belastung aller, ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Einzelnen wird die in der Steuertabelle enthaltene eigentlich beabsichtigte soziale Komponente unterlaufen. Das erhöht den Anteil der Mitbürger unterhalb der Armutsgrenze. Nach einer Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge droht zukünftig jedem dritten Bundesbürger die Verarmung im Alter.

AK 2
AP 19/18

Antrag:

Das Altenparlament Schleswig-Holstein fordert die Landesregierung und alle Parteien zu einer Reform der Pflegeversicherung auf, die eine qualitativ gute und menschenwürdige Pflege sichert.

Im Zentrum der Reform soll ein dreistufiges Verfahren stehen, das

1. ein Sofortprogramm zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege,
2. die Aufwertung der Pflegeleistungen und
3. den Ausbau und dauerhaften Sicherung der solidarischen Finanzierung

vorsieht.

Im Einzelnen sollen folgende Eckpunkte zur Pflegeversicherung Grundlage der Überlegungen sein:

- die Verbesserung der Situation für Demenzkranke,
- die Erweiterung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit,
- eine deutliche Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (Stichwort: Pflegezeitgesetz),
- die Stärkung der häuslichen Pflege durch differenzierte Angebote, ohne gleichzeitig die stationäre Pflege zu schwächen,
- die Weiterentwicklung der Pflegestrukturen zu einer integrierten Pflegeversicherung,
- eine Dynamisierung der Leistungen der Pflegeversicherung,
- die Vermeidung von Pflege durch die Stärkung von Rehabilitation und Prävention sowie
- die Stärkung der solidarischen Finanzierungsbasis.

Begründung:

Um eine qualitativ gute und menschenwürdige Pflege dauerhaft sicherzustellen, bedarf es Reformmaßnahmen, die Qualität und Struktur der Leistungen für Pflegebedürftige weiterentwickeln, die Arbeitsbedingungen für pflegerische Tätigkeit verbessern und die solidarische Finanzierung dauerhaft sichern.

**AK 2
AP 19/19**

Antrag:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass ein erweitertes Pflegezeitgesetz für pflegende Angehörige eingeführt wird, mit dem Ziel, die bedarfsgerechte Pflege durch Angehörige in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen.

Begründung:

In Zukunft wird für die die meisten pflegebedürftigen Menschen eine Pflege in den eigenen vier Wänden angestrebt. Dies bedeutet, dass sie in ihren eigenen vier Wänden bleiben und dort zumeist von den Angehörigen über einen erheblichen Zeitraum gepflegt werden. Diesen Angehörigen ist für die Zeit der Pflege der Ausstieg aus dem Beruf über einen längeren Zeitraum, möglichst von mehreren Jahren, zu ermöglichen, um sich voll und ganz der Pflege zu widmen.

Wie bisher muss diese Pflegezeit sozialversicherungsrechtlich abgesichert sein und es muss zum Ende der Pflegezeit eine nahtlose Rückkehr in den Beruf möglich blei-

ben. Grundsätzlich wäre sodann ebenfalls eine Anpassungsfortbildung zu gewähren, wie dies seitens des Sozialverband Deutschland auch gefordert wird. Die Pflege der älteren Menschen in den eigenen vier Wänden ist nach Sicht des Sozialverband Deutschland unter gesellschaftlichen Aspekten und in Anbetracht der Wünsche der betroffenen Menschen ein wichtiger Gesichtspunkt, der entsprechend verfolgt werden muss.

AK 2
AP 19/20

Reduzierung der Mehrwertsteuer auf 7 Prozent für Medikamente sowie Heil- und Hilfsmittel

Antrag:

Die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages Schleswig-Holstein werden gebeten, dafür zu sorgen, dass bundesweit die Mehrwertsteuer für Medikamente sowie für Heil- und Hilfsmittel von 19 auf 7 Prozent gesenkt wird.

Begründung:

Ein hoher Anteil der heutigen Rentner bezieht sehr kleine Renten. Oft liegen diese unter der Armutsgrenze, so dass staatliche Ergänzungsleistungen gezahlt werden müssen. Rentennullrunden, jährliche Inflationsraten, steigende Kosten im Bereich Gesundheit, steigende Lebenshaltungskosten (auch durch Mehrwertsteuererhöhung) verschärfen weiter die finanzielle Lage der Betroffenen.

Da mit steigendem Alter in der Regel auch ein erhöhter Bedarf an Medikamenten und Heil- und Hilfsmitteln einhergeht, treffen diese Kosten den vorgenannten Personenkreis besonders hart. Es sind genügend Fälle bekannt, bei denen Personen mit kleinstem Budget, insbesondere Rentner, sich diese der Gesundheit dienenden Mittel nicht kaufen können. Eine Reduzierung der Mehrwertsteuer kann hier helfen. Im Übrigen ist nicht einzusehen, dass die Mehrwertsteuer für Lebensmittel reduziert ist, jedoch für die ebenfalls für das Leben notwendigen Medikamente/Heil- und Hilfsmittel nicht.

AK 2
AP 19/21

Antrag:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Frauen und Männer nach Beendigung ihrer Elternzeit die Möglichkeit haben, eine Anpassungsfortbildung in Anspruch zu nehmen.

Begründung:

Der Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein ist davon überzeugt, dass die Erziehungsarbeit in unserem Land vielfach noch immer von den Frauen übernommen wird. Dies hat zur Folge, dass Frauen über längere Zeit aus dem Beruf aussteigen und ihnen der Wiedereinstieg durch die so genannte „Babypause“ erschwert wird. Die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen schreiten

rasant voran und den betreffenden Personen ist die Chance genommen, sich an dieser Entwicklung zu beteiligen. Dies gefährdet insbesondere bei Frauen oder überhaupt bei Personen, die die Erziehungszeiten in Anspruch genommen haben den Wiedereinstieg in den Beruf und damit die Erwerbstätigkeit. Eine unterbleibende Erwerbstätigkeit ist rentenschädlich und somit ein konkreter Faktor der Altersarmut.

Deshalb sind Anpassungsfortbildungen nach der Elternzeit, finanziert durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften oder Optionskommunen von großer Bedeutung für den Wiedereinstieg in den Beruf.

Die öffentliche Finanzierung dieser Anpassungsfortbildungen würde sowohl den Arbeit suchenden Menschen als auch den Betrieben dienen, die sodann mit frischem Wissen ausgestattete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekämen, die sich motiviert und ohne Anfangsschwierigkeiten an die Arbeit begeben könnten. Diese Anpassungsfortbildung muss als sozialversicherungspflichtige Zeit in das Rentenkonto übernommen werden.

Im Ergebnis würde sodann auch der Altersarmut insbesondere bei Frauen wirkungsvoll begegnet.

AK 2
AP 19/22

Statistische Erfassung und Veröffentlichung der Alterseinkünfte (über 65 Jahre)

Antrag:

Parlament und Landesregierung setzen sich dafür ein, dass das Statistische Landes-/Bundesamt die Einkommensentwicklung der Bevölkerung über 65 Jahre regelmäßig erfasst und veröffentlicht.

Begründung:

Seit über zehn Jahren sind die Alterseinkommen erheblich geringer oder gar nicht angehoben worden. Die Löhne und Gehälter, besonders aber die Preise, sind konstant gestiegen.

Deshalb ist es erforderlich, statt immer von wohlhabenden Alten zu reden, die tatsächliche Einkommenssituation offen darzulegen.

AK 2 und AK 3
AP 19/23

Versorgungskosten

Antrag:

Die Landesregierung und der Landtag mögen beachten, dass Bezeichnungen wie „Versorgungslasten“ unangebracht sind; es handelt sich um Versorgungskosten. Es muss stärker in das Bewusstsein der Verantwortlichen gerückt werden, dass es sich bei der Altersversorgung im Wesentlichen um nachgelagerte Gehaltszahlungen han-

delt, deren Kaufkraft nicht durch einseitige Kürzungen oder einem unter der Anpassung der Aktivgehälter liegenden Inflationsausgleich beschnitten werden darf.

Begründung:

Die Alten sind keine Last. Jeder muss auch in jungen Jahren daran denken, dass er eines Tages von anderen zu versorgen ist.

Arbeitsgruppe 3 „Würde im Alter“

**AK 2 und AK 3
AP 19/23**

Versorgungskosten

Antrag:

Die Landesregierung und der Landtag mögen beachten, dass Bezeichnungen wie „Versorgungslasten“ unangebracht sind; es handelt sich um Versorgungskosten. Es muss stärker in das Bewusstsein der Verantwortlichen gerückt werden, dass es sich bei der Altersversorgung im Wesentlichen um nachgelagerte Gehaltszahlungen handelt, deren Kaufkraft nicht durch einseitige Kürzungen oder einem unter der Anpassung der Aktivgehälter liegenden Inflationsausgleich beschnitten werden darf.

Begründung:

Die Alten sind keine Last. Jeder muss auch in jungen Jahren daran denken, dass er eines Tages von anderen zu versorgen ist.

**AK 3
AP 19/24**

Einrichtung eines Seniorenbüros in allen Kommunen Schleswig-Holsteins

Antrag:

Die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages Schleswig-Holstein werden gebeten, die Einrichtung eines Seniorenbüros in allen Kommunen des Landes Schleswig-Holstein verbindlich vorzuschreiben.

Dieses Büro soll

- ältere Menschen beraten und vermitteln, mindestens entsprechend den Vorschriften der Sozialgesetzbücher, des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Betreuungsgesetzes (insbesondere Informationsberatungs- und Vermittlungsarbeit, Beratung zur Alltagsbewältigung in Krisensituationen und ein Fallmanagement bei komplexen Problemlagen),

- netzwerkorientierte Gemeinwesenarbeit leisten, wie die Förderung des bürgerchaftlichen Engagements, eine Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe sowie die Koordinierung sozialer Angebote und Dienstleistungen,
- Strukturentwicklung betreiben, z.B. durch die Entwicklung von Konzepten und Unterstützungsprojekten,
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Begründung:

Schon heute ist der Prozentsatz der über 60-Jährigen, gemessen an der Gesamtbevölkerung, verhältnismäßig hoch und wird – wie die Statistiken zeigen – in Zukunft weiter steigen. Damit wird sich naturgemäß der Anteil der Personen, die amtliche Hilfe benötigen, erhöhen. Eine solche Hilfe, wie sie in § 71 SGB XII vorgeschrieben ist, können Angestellte/Beamte in Nebenfunktion nicht (mehr) leisten. Es muss daher jede Kommune eine Stelle (Seniorenbüro) einrichten, die oben genannte Aufgaben bündelt und den älteren Menschen als zentrale Ansprechstelle dient.

Die hier geforderte Hilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen (§ 71, SGB XII).

**AK 3
AP 19/25**

Ombudsmann/-frau für ältere Menschen (Seniorinnen und Senioren/ Plus-50-Genertion)

Antrag:

Der Landtag beruft per Gesetz einen Ombudsmann/ eine Ombudsfrau, der /die sich der Rechte älterer Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise annimmt und sie gegenüber Behörden, Institutionen und Einrichtungen unter staatlicher Aufsicht vertritt. Er/ Sie erstattet einmal im Jahr in einer Sitzung des Landtages öffentlich schriftlich und mündlich Bericht über seine/ ihre Arbeit.

Begründung:

Der Landtag bestimmt per Gesetz den Aufgabenbereich des Ombudsmannes /der Ombudsfrau und überlässt ihm/ihr die Entgegennahme von Empfehlungen, Sorgen und Beschwerden, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. Er /Sie soll nach dem Gesetz beraten dürfen und Vernetzungen und Initiativen anregen können und sich dazu Zuarbeiterinnen und Zuarbeiter in den Kommunen schaffen (z. B. durch Kontakte zu den Seniorenbeiräten und zu Seniorinnen- und Seniorentainer). Der Landtag sorg für eine arbeitsgerechte finanzielle Ausstattung.

Arbeitsbedingungen für ältere Arbeitnehmer

Antrag:

Die Landesregierung Schleswig-Holstein wird gebeten, sich umgehend für arbeitsmedizinische Studien einzusetzen und auch finanziell zu unterstützen, um die zukünftigen altersbedingten Arbeitsbedingungen zu definieren und Problemlösungen zu erarbeiten, um Arbeit auch für ältere Arbeitnehmer noch erträglich zu gestalten.

Begründung:

Die Bundesregierung hat die schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters auf Vollendung des 67sten Lebensjahres beschlossen.

Zurzeit nehmen nur 36 % der Arbeitnehmer die Altersgrenze von 65 Jahren in Anspruch, der überwiegende Teil geht (noch) wesentlich früher in Rente, davon aber allerdings fast 50 % aus gesundheitlichen Gründen. Zwar wird derzeit noch ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben durch das Altersteilgesetz begünstigt, das aber Ende 2009 ausläuft und nicht verlängert wird. Das Problem der gesundheitlichen Beschwerden bei älteren Arbeitnehmern, insbesondere bei schwerer körperlicher Arbeit, wird mit Sicherheit nicht geringer.

Vermittlungserleichterungen der Bundesagentur für Arbeit für ältere Arbeitnehmer wie Beitragsbonus, Entgeltsicherung, Weiterbildungsförderung, Erleichterung befristeter Beschäftigung und Lockerung des Kündigungsschutzes sind lediglich strukturelle kurzfristige Maßnahmen und lösen nicht die gesundheitlichen Beschwerden des älteren Arbeitnehmers. Das von den Medien benutzte Schlagwort des „... 67jährigen Dachdeckers auf dem Dach in der Ausübung seines Berufes ...“ beleuchtet die Problematik.

Einer finnischen Studie zufolge (Arbeitsbewältigungsindex – eine arbeitsmedizinische Erhebungsmethode) sinkt die Arbeitsfähigkeit ab dem 45. Lebensjahr bis zum 65. Lebensjahr auf 30 Prozent herab, wenn keine geeigneten Gesundheitsförderungsmaßnahmen angewandt werden. Beim Renteneintritt mit 67 Jahren wird die Leistungsfähigkeit sicherlich noch deutlicher abfallen. Ein Handlungsbedarf ist also angezeigt.

Zusätzlich fordert der Strukturwandel in der Wirtschaft eine Entscheidung der Wertevorstellung zur Arbeit: Ich lebe um zu Arbeiten, ich arbeite um zu Leben. Fragen der Verlagerung der Produktionsstätten und Mitnahme der Arbeitnehmer fordern Flexibilität nicht nur des Arbeitnehmers, sondern auch des unmittelbaren familiären Umfeldes. Stetiger Wandel der technischen und geistigen Anforderungen des Arbeitsplatzes beinhaltet ein lebenslanges Lernen.

Die Frage also, wie muss sich der ältere Arbeitnehmer der zukünftigen Arbeit stellen und wie kann sich die Wirtschaft darauf einstellen, sind Zusammenhänge und für die Zukunftsorientierung wichtige Fragen, die einer Lösung bedürfen.

Novellierung des Sozialgesetzbuches V (SGB V)
hier: Reha-Maßnahmen für über 63-jährige

Antrag:

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, den § 40 SGB V, Abs. 3 zu ergänzen:
„Bei Beschäftigten, die das 63igste Lebensjahr vollendet haben, wird die medizinische Notwendigkeit grundsätzlich unterstellt und ihnen wird auf Antrag jährlich eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation gewährt“.

Begründung:

Der Gesetzgeber hat das Renteneintrittsalter auf das 67ste Lebensjahr angehoben. Bereits jetzt vorliegende ärztliche Erkenntnisse weisen aus, dass das späte Renteneintrittsalter nicht konform geht mit dem durch Alter und Krankheit bedingten körperlichen Abbau.

Es sind daher notwendige Schritte einzuleiten, um die körperlichen Kräfte zur Verrichtung einer Beschäftigung aufrecht zu erhalten bzw. zu stabilisieren.

Eine deshalb im Alter jährlich zu gewährende Rehabilitationsmaßnahme wäre zur Stabilisierung des älteren Arbeitnehmers sinnvoll (siehe dazu Zusammenfassung 18. Altenparlament, AP 18/23, Seite 83).

Gesundheitskurse der Krankenkassen

Antrag:

Die Landesregierung wird gebeten, sich darum zu bemühen, dass die Anerkennungskriterien der Krankenkassen für die Bezuschussung von Gesundheitskursen vereinheitlicht werden und eine gegenseitige Anerkennung von qualitätsgeprüften Kursen erfolgt.

Begründung:

Teilnehmer an Gesundheitskursen können sich die Kosten bis zu 80 % von ihrer Krankenkasse erstatten lassen, wenn die Leitung der Kurse qualifiziert ist. Die Qualifizierungskriterien werden nicht offen gelegt und von den Krankenkassen unterschiedlich festgelegt. Das führt dazu, dass Kurse von einer Krankenkasse anerkannt werden, nicht aber von einer anderen, obwohl alle Kassen den Abschluss einer (Fach-)Hochschulausbildung der Leitung verlangen.

Besonders änderungsbedürftig ist der Qualifizierungsnachweis für Leiter von Kursen, in denen fernöstliche Heilmethoden angewandt werden, z. B. Yoga. Hierfür gibt es in Deutschland keinen (Fach-)Hochschulabschluss. Dennoch können solche Kurse bezuschusst werden.

Außerdem ist zu beanstanden, dass für die Vermittlung des gleichen Kursinhalts bei Kursleitern von Sportvereinen eine geringere Qualifikation verlangt wird, als für Kursleiter in Volkshochschulen.

AK 3
AP 19/29

Nichtraucherschutz

Antrag:

Die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages Schleswig-Holstein werden gebeten, sich für einen umfassenden Nichtraucherschutz einzusetzen und ein Gesetz für ein totales Rauchverbot in allen öffentlich zugänglichen Räumen zu erlassen.

Begründung:

Mit großer Sorge um die gesundheitliche Prävention und die gravierenden Folgen des Nikotinmissbrauchs, aber auch in Unverständnis über die kontroversen Stellungnahmen der Fraktionen für einen umfassenden Nichtraucherschutz verfolgt der Seniorenbeirat Grömitz die Diskussion für ein Gesetz zum Rauchverbot in allen öffentlich zugänglichen Räumen.

Über die Bedeutung eines umfassenden Nichtraucherschutzes bedarf es keiner weiteren Begründung. Jedes Jahr sterben weit mehr als 100.000 Menschen an den Folgen des Tabakkonsums und mehr als 3.000 sog. Passivraucher. Besonders gefährdet sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Gastronomie. Es dürfen also keine Ausnahmen und Differenzierungen bei Gaststätten, Kneipen, Bars, Bistros etc. erfolgen, sog. rauchfreie Zonen erfüllen nicht den Anspruch eines ausreichenden Schutzes. Die sog. Selbstbeschränkung der Gastronomie hat sich als unzuverlässig erwiesen und wird auch überwiegend von den Gastronomen abgelehnt.

Es scheint uns eine gesetzliche Regelung unabwendbar. Da sich der Bundestag als für nicht zuständig erklärt hat, liegt es nun in der Verantwortung der Landesparlamente und Landesregierungen, eine gesetzliche Regelung für ein absolutes Rauchverbot in allen öffentlich zugänglichen Räumen zu erlassen.

AK 3
AP 19/30

Antrag:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür einzutreten, dass pflegende Angehörige und Pflegepersonen für ihre Tätigkeit vorbereitet und geschult werden und durch eine erfahrene und fachlich ausgebildete Pflegekraft unterstützt werden.

Begründung:

Die Würde des alten Menschen bemisst sich nach der Art und Weise wie er gepflegt wird. Oberstes Gebot ist der Erhalt der Selbstbestimmung des pflegebedürftigen Menschen. Eine pflegerische Tätigkeit, die dies ermöglicht muss jedoch überaus professionell organisiert sein. Pflegende Angehörige sind aufgrund ihrer meist beruf-

fremden Position oftmals nicht in der Lage diese professionelle Pflege sofort leisten zu können.

Deshalb sind die Pflegekassen zu verpflichten, entsprechende Anleitung, Beratung und Fortbildung bereitzustellen, um eine würdevolle Pflege in fachlicher Hinsicht garantieren zu können.

Ein Anreiz zur Abfrage derartiger „Pflegekurse für Angehörige“ wäre die gesetzliche Regel, dass Leistungen der Pflegekassen erst erbracht werden, wenn die Angehörigen an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

AK 3
AP 19/31

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Antrag:

Die im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verankerte Barrierefreiheit für öffentliche Bauten des Bundes soll auch zwingender Bestandteil der Landesbauordnung Schleswig Holsteins werden und insbesondere auch für den kommunalen Bereich angewandt werden müssen.

Begründung:

Seit dem 1. Mai 2002 ist das BGG in Kraft. Es regelt die Gleichstellung behinderter Menschen im Bereich des öffentlichen Rechts, soweit der Bund zuständig ist, und ist ein wichtiger Teil der Umsetzung des Benachteiligungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Das Gesetz gilt in erster Linie für alle Behörden, Körperschaften und Anstalten des Bundes, also nicht nur für Ministerien, sondern zum Beispiel auch für die Bundesagentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung.

Das Benachteiligungsverbot soll eigentlich auch für andere Behörden gelten, soweit sie Bundesrecht ausführen (zum Beispiel Versorgungsämter).

Diese Zielsetzung muss auch verpflichtend werden für öffentliche Bauten auf Landes- und Kommunalebene; zurzeit kann auf diesen Verwaltungsebenen von der Zielsetzung des BGG abgewichen werden.

Altengerechter Wohnungsumbau

Antrag:

1. Schaffung eines Förderprogramms des Landes zur Finanzierung (alternativ Erweiterung eines bestehenden Programms) von Umbaumaßnahmen von Wohnraum alt in altengerecht.
2. Einrichtung einer unabhängigen Beratungsstelle in den Kreisen und kreisfreien Städten.
3. Die Förderrichtlinien sollen Anforderungen an Bedürftigkeit und bauliche Grundsätze festlegen, aber grundsätzlich auch dem gesunden, vorausschauenden älteren Menschen zugänglich sein.

Begründung:

Zu 1.)

Immer mehr Menschen möchten im Alter in ihrer gewohnten Umgebung (Wohnung) bleiben. Bausubstanz, Lage, Ausstattung und Einrichtung stehen diesem Wunsch oft entgegen, besonders bei Altbauten. Ein auch im höheren Alter weitgehend selbstbestimmtes Leben ist daher kaum möglich. Der Bericht der Landesregierung „Wohnen im Alter“ enthält die gleiche Zielsetzung.

Altengerechte Wohnungen sind für das körperliche und seelische Wohlergehen von großer Bedeutung. Selbständigkeit, Zufriedenheit und das Gefühl im Alter nicht allein gelassen zu werden, sind deshalb auch eine gesellschaftspolitische Aufgabe.

Mit der fortschreitenden demografischen Entwicklung kommt dem Obengesagten eine wachsende Bedeutung zu. Moderne Seniorenpolitik greift deshalb diesen Wandel auf und stellt neben die reine Fürsorge die aktive Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben.

Ohne staatliche Förderung (als Anreiz zur Eigeninitiative) ist der Umbau für viele bedürftige ältere Menschen nicht zu schaffen.

Entsprechende Richtlinien sollten Eckwerte für die Förderung setzen, so z.B. eine Kombination aus Eigenleistung und zinsgünstigem Darlehen, denkbar durch die KfW.

Zu 2.)

Die Einrichtung von unabhängigen Beratungsstellen ist unverzichtbar. Bestehende Einrichtungen sollten weitgehend genutzt werden. Diese Aufgabe kann auch ein bestehender Lotsendienst erfüllen oder eine Verbindung herstellen.

Zu 3.)

Die Förderrichtlinien sollten eine verbindliche und individuelle Beratung hinsichtlich baulicher Standards regeln. Hierfür können die Empfehlungen (Seite 3 aus dem gelbes Faltblatt des SBR Flensburg „Empfehlungen für eine Bauplanung“ Häuser und Wohnungen) hilfreich sein.

AK 3
AP 19/33

Verbesserung der Heimaufsicht

Antrag:

Die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages Schleswig-Holstein werden gebeten, dafür zu sorgen, dass die Anzahl der unangemeldeten Kontrollen in den Seniorenwohnanlagen erhöht wird.

Begründung:

Klagen über unzureichende Zustände in den Pflegeeinrichtungen häufen sich.

Es ist daher dringend erforderlich, dass die Heimaufsicht sowohl die Zahl der unangemeldeten Besuche erhöht als sich auch neben der sachlichen Prüfung (Pflegeprotokolle usw.) verstärkt dem Zustand der zu Pflegenden zuwendet. Dabei muss es neben der Feststellung von Pflegemängeln auch darum gehen, ob die Pflegeeinrichtung in der Lage ist, die ihr anvertrauten Menschen in menschenwürdiger Form zu betreuen, sie diese also nicht nur ruhigstellt.

AK 3
AP 19/34

Angemessenes Taschengeld

Antrag:

Der Landtag regelt, dass ältere Menschen auch dadurch ihre Würde im Alter behalten, dass sie als Heimbewohner/innen oder in familiärer Betreuung ein angemessenes Taschengeld erhalten, damit sie sich auch Wünsche zum täglichen Wohlbefinden und als kleine Zeichen der Zuwendung und des Dankes gegenüber Kindeskindern und Personen ihres besonderen Vertrauens leisten können.

Begründung:

Wenn z. B. das Taschengeld in der Stadt Kiel für Heimbewohnerinnen und -bewohner 89,- Euro/M beträgt, sind davon so gut wie keine Ergänzungs- bzw. Ersatzeinkäufe für Bekleidung (z. B. Unterwäsche), Hygieneartikel und kleinere Geschenke an Enkelinnen und Enkel zu leisten, gemessen an dem, was ihnen an Beiträgen zur Eigenversorgung auch noch abverlangt wird.

AK 3
AP 19/35

Erweiterung/Ergänzung des Studiums der Medizin sowie die Einrichtung von Weiterbildungsangeboten

Antrag:

Die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages von Schleswig-Holstein werden gebeten, sowohl im Land als auch bundesweit dafür zu sorgen, dass das Studium der Allgemeinmedizin um die Bereiche

- Palliativ- und Schmerz-Medizin,
- Erkennung/Linderung/Vermeidung von Demenzkrankheiten

verbindlich erweitert/vertieft wird sowie Weiterbildungsangebote für fertige Mediziner eingerichtet werden.

Begründung:

Schon heute ist der Prozentsatz der über 60-Jährigen, gemessen an der Gesamtbevölkerung, verhältnismäßig hoch und wird – wie die Statistiken zeigen – in Zukunft weiter steigen. Damit wird naturgemäß der Anteil der Personen, die der Palliativ-, Schmerz- oder Demenzbehandlung bedürfen, ebenfalls steigen, wobei die Schmerz-Therapie sich nicht nur auf die ältere Generation bezieht.

In diesen Bereichen ist die Bundesrepublik im europäischen Vergleich unterversorgt. Schnelle Abhilfe durch Aufnahme vorgenannter Bereiche in das Regelstudium der Medizin sowie die Einrichtung von Weiterbildungsangeboten für Ärzte ist dringend erforderlich.

AK 3
AP 19/36

Patientenverfügung

Antrag:

Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass eine vorhandene Patientenverfügung für alle Beteiligten (Ärzte, Angehörige usw.) verpflichtenden Charakter erhält.

Begründung:

Die Menschenwürde gebietet es, dass persönliche Willensbekundungen beachtet werden.

AK 3
AP 19/37

Einführung eines Notfallausweises

Antrag:

Das Altenparlament wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass landesweit in Schleswig-Holstein ein Notfallausweis eingeführt wird.

Begründung:

In den Kommunen Kappeln und Eckernförde hat sich die Einführung des Notfallausweises bewährt und wird von der Bevölkerung angenommen. Der Notfallausweis enthält Informationen, die vor allem für die Ersthelfer im Notfall von großer Bedeutung sind.